

überlieferung sprechen kann, so daß eine Rekonstruktion des ursprünglichen Textes eine nahezu hoffnungslose Arbeit zu sein scheint; sie muß... ein Spiel der Theorie bleiben, so lange nicht neues Material zutage gefördert wird« (S. 182). — Diese gelehrte Abhandlung, deren Inhalt wir nur sehr unvollständig würdigen konnten, wird gewiß bei den Interessenten zu eindringenderem Studium des noch nicht genügend bekannten mittelalterlichen Schriftstellers beitragen, wie auch die neue Ausgabe des »de rectoribus christianis«, die Anfänge der politischen Literatur des Mittelalters besser erkennen läßt. —*ng.*

VIII. Praelectiones in textum juris canonici De Judiciis ecclesiasticis,

in scholis Pont. Sem. Rom. habitae a Michele Lega, Sac., Antistite Urbano, Sub-Secretario S. Cong. Concilii, 4 voll. in 8°. pagg. 710, 564, 624, 720. L. 32.— (Romae Typis Vaticanis). Desclée Lefebvre e Co. Roma.

Lib. I. vol. I. De Judiciis ecclesiasticis civilibus pagg. 710 (Editio secunda) L. 8.—
Lib. I. vol. II. De Judiciis ecclesiasticis civilibus in specie et in primis de ordinatione Curiae Romanae, pagg. 564. L. 7.—

Lib. II. vol. III. De Judiciis criminalibus in genere et in specie de delictis et poenis praemisso tractatu pagg. 624. L. 8.—

Lib. II. vol. IV. Idem, pagg. 720. L. 9.—

Nur wenn Theorie und Praxis beim Studium des kanonischen Rechtes Hand in Hand gehen, wird es dem Priester möglich, fehlerhafte Anschauungen, oberflächliche Beurteilungen und ungerechte Schlüsse zu vermeiden. In dem nach seinen Vorlesungen verfaßten Buche befolgt Prof. M. Lega mehr die logische oder ontologische Reihenfolge als die legale, was auch viel natürlicher ist und die Sache vereinfacht, indem es erlaubt, die verschiedenen Gesetze von einem Gesichtspunkte aus zu betrachten und zusammenzufassen.

Der erste Band behandelt das Civilrecht im Allgemeinen, der zweite Band dasselbe speziell, während die zwei letzten Bände das Strafrecht betreffen. Zu bemerken ist, daß der Autor an einer Stelle: »de foro competentis« eine neue Einteilung einführt, die den Lehrern des kanonischen Rechtes gewiß logisch und wissenschaftlich erscheinen dürfte, nämlich die Unterscheidung zwischen Jurisdiktion und Kompetenz: 1. razione objecti, 2. razione gradus hierarchici, 3. razione territorii.

Außer Stande, auf die Vorzüge des Werkes hier näher einzugehen, können wir nur das Urteil der »Civiltà cattolica« vom 18. Juli 1903 voll wiederholen, »daß der Verfasser damit nicht nur den Studierenden des kanonischen Rechtes sondern auch den Advokaten der Kurie und selbst den Richtern einen hervorragenden Dienst erwiesen habe.« Der Verfasser bereitet, wie wir hören, auch ein »Compendium« für den Schulgebrauch vor, das gewiß überall beifällige Aufnahme finden wird. *Dr. R.*

IX. Propaedeutica ad Sacram Theologiam

in usum scholarum; seu Tractatus de ordine supernaturali, auctore Fr. Thoma M. Zigliara O. P., S. R. E. Cardinali. Fditio quinta conformis tertiae ab auctore revisae et emendatae. Un vol. in 8°. di pag. 13, 500. L. 6.— Desclée, Lefebvre e Co. Roma.

Die Herausgabe dieser neuesten (V.) Auflage der »Propaedeutik« von Kard. Zigliara ist von P. Esser O. P., Sekretär der Kongregation des Index, einstigem Schüler des gelehrten Verfassers, mit liebevoller Hingebung besorgt worden. Um das Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten, hat derselbe nicht unterlassen, auch die neuesten Schriftsteller, katholische und nichtkatholische, welche mit Theologie sich befassen, zu berücksichtigen. Die Anordnung des

Stoffes ist eine durchaus logische; ein alphabetisches Verzeichnis erleichtert das Nachschlagen, so daß das Buch für jeden Studierenden der Theologie ein wertvoller Behelf bleibt, welcher ihn, nach den Worten der Vorrede, »in ipsum theologiae sacrarium« einführen wird.

Dr. R.

X. Cavagnis, F. (Card.): Institutiones Juris Publici Ecclesiastici.

Editio IV accuratior, 3 volumi di pag. XX, 496, 426, 320. L. 10.—. Desclée, Lefebvre e Co., Roma.

Die vierte Auflage des ausgezeichneten Werkes des Kardinals Cavagnis ist erschienen. Die zahlreichen, bei den früheren Auflagen bereits laut gewordenen Lobsprüche der Blätter von Weltruf, wie der »Civiltà cattolica«, »The Month of London«, »Journal de Droit Canon et de la Jurisprudence canonique« und anderen, darunter auch im Wiener »Vaterland«, wären schon an und für sich ein Beweis von der Gediegenheit des Buches, wenn nicht dasselbe sich selbst dadurch das beste Zeugnis ausstellen würde, daß es das verbreitetste Werk über öffentliches Kirchenrecht ist. In der neuesten Auflage hat der Verfasser auch den Volks- und Mittelschulunterricht berücksichtigt und auch die letzten Begebenheiten hinsichtlich der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich einbezogen.

Ein reichhaltiges Verzeichnis zu jedem Bande und ein alphabetisches Sachregister am Schlusse des letzten Bandes erleichtern in hohem Grade das Aufsuchen jedes gewünschten Details in dem umfangreichen Werke.

Ein solches Buch, welches das Leben der Kirche sozusagen legitimiert und rechtfertigt, den Standpunkt, welchen die Kirche in der Gesellschaft einzunehmen beabsichtigt, darlegt, ist namentlich in der gegenwärtigen Zeit gegenüber dem von den modernen Staatsverwaltungen an der Kirche geübten Unrecht wirklich am Platze, weil es durch Herabsteigen auf den Kampfboden selbst der Kirche die besten Waffen zu ihrer Verteidigung leiht und ihr ausgiebigsten Schutz gegen die Vergewaltigung darbietet.

Dr. R.

XI. Dictionnaire de Philosophie ancienne, moderne et contemporaine.

contenant environ 4000 articles disposés par ordre alphabétique dans le corps de l'ouvrage, complété par deux tables méthodiques, par l'abbé Élie Blanc, Professeur de Philosophie à l'Université catholique de Lyon. Fort volume in 4^e. couronne (18 × 24) contenant 640 pages sur deux colonnes: 12 fr.; reliure demi-chagrin, 16 fr. — P. Lethielleux, Éditeur, 10, rue Cassette, Paris (6e).

Dieses Werk ist kein blosses Lexikon oder Vokabularium, sondern es umfaßt in der Tat alle Definitionen und alles Wissenswerte aus den philosophischen Doktrinen, ihrer Geschichte und dem gesamten über einzelne Streitfragen entbrannten Meinungs-austausche. Selbstverständlich mußte der Geschichte ein breiter Raum zugestanden werden und wir finden denn auch die Reihenfolge der hervorragenden Philosophen bis auf unsere Tage, bis zu den Persönlichkeiten, welche unter unseren Augen Philosophie lehren und pflegen, fortgeführt. Daß die Philosophie der Neuzeit, insbesondere Frankreichs, einer besonderen Aufmerksamkeit sich erfreut, ist wohl begreiflich: nichtsdestoweniger ist keiner der anderen Zweige der Philosophie und ihrer Geschichte dadurch vernachlässigt; namentlich die Literatur der Gegenwart, soweit sie sich auf den Gegenstand bezieht, ist von Prof. Blanc gewissenhaft benützt worden und zeugt von seiner großen Belesenheit und von umsichtiger Kritik. Wir glauben kaum, daß ein anderes Werk in französischer Sprache existiert, das in so vollständigem Maße die philosophische Literatur der Gegenwart behandeln würde. Darum ist auch dieses Diktionär nicht bloß für die Professoren und Schüler der Philosophie bestimmt; ist doch die Philosophie nicht eine nur für wenige Spezialisten reservierte Wissenschaft, denn niemand kann sich den Fragen, welche sie behandelt, entziehen: die Moral, die